

17. Unter welchen Voraussetzungen kann ein dem Befrachter endgültig gezahlter Frachtvorschuß von dem Befrachter unter Versicherung gebracht werden, wenn der letztere Unterfrachtverträge abgeschlossen und von den Unterbefrachtern ebenfalls endgültig gezahlte Frachtvorschüsse erhalten hat?

I. Civilsenat. Urt. v. 28. November 1896 i. S. Allg. Seever-
sicherungsgesellschaft zu H. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. I. 212/96.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

E. v. R. G. Entsch. in Civil. XXXVIII.

Die Klägerin hat von H. B. & Co. in Br. deren Dampfer „Donau“ für eine Reise von Hamburg nach bestimmten nordamerikanischen Häfen gechartert und den Verfrachtern auf die angeblich 1125 £ betragende Charterfracht einen denselben endgültig verbleibenden Frachtvorschuß von 8650 *M* gezahlt, ihrerseits aber mit einer größeren Anzahl von Personen Unterfrachtverträge über Stückgüter geschlossen, aus denen sich nach ihren Angaben Konnossementsfrachten im Gesamtbetrage von 1475 £ ergaben. Hierauf hat sie unstreitig rund 7000 *M* von den Unterbefrachtern als ihr endgültig verbleibende Frachtvorschüsse gezahlt erhalten. Den von ihr an H. B. & Co. gezahlten Frachtvorschuß von 8650 *M* hat die Klägerin auf die bei der Beklagten und einer anderen Gesellschaft je zur Hälfte genomme laufende Versicherung auf Frachtvorschüsse, Frachtdifferenzen, Frachtüberschüsse *ic* deklariert. Die „Donau“ ist von Hamburg nach New-York und Philadelphia in See gegangen, während der Reise in Brand gerathen und total verloren gegangen. Als die Klägerin von der Beklagten Ersatz der Hälfte des Frachtvorschusses forderte, weigerte diese die Zahlung und erhob gegen die von der Klägerin angestellte Klage den Einwand, daß es der Klägerin an einem versicherbaren Interesse fehle, soweit sie durch die von den Unterbefrachtern eingezogenen Beträge wegen des von ihr gezahlten Frachtvorschusses gedeckt sei.

Die Beklagte ist in der ersten Instanz verurteilt, und ihre Berufung zurückgewiesen worden. Auf ihre Revision ist das Berufungsgericht in Höhe des nicht anerkannten Teiles der Klageforderung aufgehoben worden aus den folgenden

Gründen:

... „Der Streit der Parteien betrifft das Vorhandensein eines versicherbaren Interesses auf der Seite der Klägerin. Die Klägerin bezeichnet als solches ihr Interesse an dem den Rhebern endgültig gezahlten Frachtvorschusse von 8650 *M*, den sie auf die genomme laufende Versicherung deklariert hat. An sich ist die Versicherbarkeit dieses Frachtvorschusses nicht zu bezweifeln, sobald feststeht, daß bei behaltener Ankunft des Schiffes mit der Ladung von den Empfängern der letzteren eine der Charterfracht mindestens gleichkommende Fracht zu zahlen war; denn die Klägerin hatte aus dieser Fracht, die nur noch in Höhe des nicht durch den Vorschuß gedeckten Teiles der

Charterfracht der Rhederei gebührte, die Rückzahlung des gezahlten Vorschusses zu erwarten. Sie hatte also in Höhe dieses Vorschusses ein Interesse daran, daß die Ladung die Gefahren der Seereise bestehe (Art. 782 H.G.B.).

Wenn die Beklagte glaubt, dieses Interesse der Klägerin an der Versicherung des von ihr geleisteten Frachtvorschusses in Höhe der von den Unterbefrachtern an die Klägerin gezahlten Vorschüsse beiseitigen zu können, indem sie in diesen, nach der eigenen Angabe der Klägerin ihr ebenfalls endgültig verbleibenden, Vorschüssen im Gesamtbetrage von mehr als 7000 *M* eine Deckung des von der Klägerin gezahlten Frachtvorschusses sieht, so fehlt es für diese Auffassung bei dem vorliegenden Sachverhalte an der erforderlichen Grundlage. Nach der Behauptung der Klägerin übersteigt die Summe der sich aus den Unterfrachtverträgen ergebenden Konnossementsfrachten die Charterfracht um 350 *£* oder rund 7000 *M*. Ist diese Behauptung richtig, so hatten bei glücklicher Ankunft der Güter im Bestimmungshafen deren Empfänger an Fracht nicht nur die den Frachtvorschuß von 8650 *M* einschließende Charterfracht, sondern darüber hinaus den erwähnten Frachtüberschuß von rund 7000 *M* zu zahlen. Deckten nun die der Klägerin von den Unterbefrachtern gezahlten Vorschußbeträge nur den sich aus der Unterbefrachtung für die Klägerin ergebenden Frachtüberschuß, so blieb für sie noch ein versicherbares Interesse in Höhe des ihrerseits den Rhedern gezahlten Frachtvorschusses übrig, und sie war demgemäß berechtigt, diesen unter die genommene Versicherung zu bringen. Allerdings hätte die Klägerin auch so verfahren können, daß sie die empfangenen Vorschußbeträge auf den ihrerseits geleisteten Vorschuß in Abrechnung brachte und nur noch den etwaigen Rest dieses Vorschusses und ihren Frachtüberschuß zur Versicherung deklarirte, was bezüglich der Höhe der Versicherungssumme auf dasselbe hinausgekommen wäre; aber ein Grund, aus dem sie in dieser Weise hätte verfahren müssen, und nicht so hätte verfahren dürfen, wie sie es gethan hat, ist nicht ersichtlich. Die Gefahr der Reise bestand für sie darin, daß sie, wenn die Ladung nicht ankam, des auf die Charterfracht geleisteten Vorschusses und des Frachtüberschusses verlustig ging, soweit sie nicht durch die empfangenen Vorschüsse gedeckt war. Entsprach diese Deckung dem Betrage ihres Frachtüberschusses oder betrug sie weniger, als dieser, so hatte die

Klägerin jedenfalls noch ein versicherbares Interesse in Höhe ihres Frachtvorschusses. Der Angriff der Revisionsklägerin erweist sich mithin als unbegründet, und die Entscheidung der beiden Instanzgerichte als richtig unter der Voraussetzung, daß die Beträge, welche die Klägerin von den Unterbefrachtern eingezogen hat, den Überschuß der Konnossementsfracht über die Charterfracht nicht übersteigen. Wäre dies festgestellt, so würde die Revision schon jetzt zurückzuweisen sein. Eine hierauf bezügliche Feststellung liegt aber nicht vor, weil das Berufungsgericht sie nicht für erforderlich gehalten hat.

Das Berufungsgericht meint nämlich (ebenso wie das Gericht erster Instanz), daß das Interesse der Klägerin daran, den gezahlten Frachtvorschuß aus der bei glücklicher Ankunft der Güter zahlbaren Fracht zurückzuerhalten, durch ihre mit den Unterbefrachtern geschlossenen Verträge und die ihr darauf geleisteten Zahlungen überhaupt nicht beeinträchtigt werde, und daß demgemäß die Pflicht der Beklagten aus dem Versicherungsvertrage bestehe, gleichviel ob die Klägerin durch jene Zahlungen wirtschaftlich eine Ausgleichung für den verloren gegangenen Frachtvorschuß erhalten habe. Deshalb hält das Berufungsgericht es für unerheblich, ob die von den Unterbefrachtern an die Klägerin gezahlten Vorschüsse dem Betrage nach den Überschuß der Konnossementsfracht über die Charterfracht darstellen. Nach der Meinung des Berufungsgerichtes würde die Vermengung dieser verschiedenen Rechtsverhältnisse darauf hinauslaufen, daß durch die Zahlungen der Unterbefrachter auf die Konnossementsfracht der von der Klägerin den Rhebern geleistete Frachtvorschuß getilgt werde, so daß, wenn etwa die Zahlung der ganzen Konnossementsfracht früher geschehen wäre, als die Leistung des Frachtvorschusses, dieser überhaupt nicht versicherbar gewesen sein würde. Diese Konsequenzen hält das Berufungsgericht für unhaltbar, weil die verschiedenen Ansprüche auf die Konnossementsfracht und auf die Charterfracht bis zu ihrer tatsächlichen Ausgleichung rechtlich selbständig existierten und für die verschiedenen Berechtigten selbständige Interessen gegenüber den Versicherern begründeten. Das Berufungsgericht sieht deshalb die Klägerin die den geleisteten Frachtvorschuß aus der bei behaltener Ankunft des Schiffes zahlbaren Fracht auch dann ersetzt verlangen könnte, wenn ihr die ganze Konnossementsfracht vorausbezahlt worden wäre, in jedem Falle für berechtigt an, den Frachtvorschuß von den

Versicherern erstattet zu verlangen, nachdem das Schiff verloren gegangen sei.

Diese Ausführungen beruhen insofern auf Rechtsirrtum, als sie einseitig das Gewicht auf die Selbständigkeit der unter den einzelnen Beteiligten begründeten Rechtsverhältnisse legen und dabei den Zusammenhang der aus diesen Rechtsverhältnissen sich ergebenden Interessen bezüglich deren Versicherbarkeit aus den Augen verlieren. Mag der Rechtsanspruch der Klägerin gegen die Rheeder auf Erstattung des denselben gezahlten Frachtvorschusses aus den bei Ankunft der Güter eingezogenen Frachtgeldern mit dem Forderungsrechte der Klägerin gegen die Unterbefrachter aus den mit diesen geschlossenen Frachtverträgen rechtlich nicht zusammenhängen, und demgemäß auch durch die Vorauszahlungen der Unterbefrachter an die Klägerin deren erwähnter Anspruch an die Rheeder nicht getilgt werden, so folgt daraus doch nicht, daß die Klägerin noch ein versicherbares Interesse an dem geleisteten Frachtvorschusse hätte, wenn und soweit sie über den durch die Unterbefrachtung erzielten Frachtüberschuß hinaus durch endgültige Vorauszahlungen der Unterbefrachter gedeckt war.

Es ist davon auszugehen, daß die Versicherung eines dem Verfrachter endgültig verbleibenden Frachtvorschusses durch den Befrachter nichts anderes ist, als die Versicherung eines Teiles der mit dem Schiffe zu verdienenden Fracht, nämlich desjenigen Teiles der Fracht, bezüglich dessen durch die Vorauszahlung die Gefahr der Reise von dem Verfrachter auf den Befrachter übergegangen war.

Vgl. Voigt, Seeversicherung S. 133; Rierulff, Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Lübeck Bd. 3 S. 352.

Die von einem Schiffe durch eine Reise zu verdienende Fracht kann aber in ihrem gesamten Betrage nur einmal Gegenstand der Versicherung sein. Dieser Grundsatz kann nicht dadurch umgangen werden, daß man wegen einer Mehrheit der sich auf dieselbe Fracht beziehenden Rechtsverhältnisse aus den einzelnen Rechtsverhältnissen selbständige versicherbare Interessen herleitet. Es existieren nicht mehrere versicherbare Frachten, wenn der Rheeder das Schiff im ganzen an einen Befrachter verchartert, und dieser wiederum als Unterbefrachter mit mehreren Unterbefrachtern kontrahiert. Dadurch wird zwar eine Mehrheit von Rechtsverhältnissen mit Bezug auf die Zahlung der Frachtgelber erzeugt, aber keine Vermehrung der

von dem Schiffe zu verdienenden Fracht und der sich an dieselbe knüpfenden Interessen, sondern nur eine Teilung dieser Interessen, welche durch die von den einzelnen Interessenten zu tragende Gefahr bedingt wird. Hatte die Klägerin bezüglich des geleisteten Frachtvorschusses für den Fall des glücklichen Verlaufes der Reise einen Erstattungsanspruch gegen den Rheder, so bildete doch nicht dieser Anspruch den Gegenstand der Versicherung, sondern der vorausgezahlte Teil der Fracht, dessen Wiedereingang von dem glücklichen Verlaufe der Reise abhing. Denn nur dafür hat der Frachtversicherer Entschädigung zu leisten, daß die bedungene Fracht von dem Schiffe nicht verdient wird, nicht aber dafür, daß der Berechtigte die verdiente Fracht aus einem anderen Grunde nicht erhält. Von dieser Grundlage aus wären für die Klägerin zunächst die gesamten nach Maßgabe der Unterfrachtverträge zu verdienenden Frachtgelder versicherbar gewesen, abzüglich des nicht vorausgezahlten Teiles der Charterfracht, den sie nicht zu zahlen hatte, wenn die Güter nicht ankamen, bezüglich dessen sie also die Gefahr nicht trug. Die Versicherung dieses Teiles der Fracht war Sache der Rheder, da diese insoweit die Seegefahr zu tragen hatten. Dagegen konnten die Rheder den endgültig erhaltenen Frachtvorschuß nicht unter Versicherung bringen; denn ihre Verpflichtung, denselben der Klägerin zu erstatten, trat nur ein, wenn die Güter glücklich angekommen waren, die Gefahr der Reise also überstanden war. Dieselbe Teilung der Interessen an der Fracht trat zwischen der Klägerin und den Unterbefrachtern ein, nachdem die letzteren einen Teil der sich aus den Unterfrachtverträgen ergebenden Fracht endgültig vorausgezahlt hatten. Infolge dieser Vorauszahlung ging die Gefahr hinsichtlich der bezahlten Beträge auf die Unterbefrachter über, während die Klägerin hinsichtlich des endgültig empfangenen Frachtbetrages von der Seegefahr nicht mehr bedroht war. Hieraus folgt, daß das versicherbare Interesse der Klägerin an dem ihrerseits gezahlten Frachtvorschusse insoweit weggefallen ist, als die Vorauszahlungen der Unterbefrachter den Überschuß der Konnossementsfrachten über die Charterfracht übersteigen. Ob und in welchem Umfange dies der Fall ist, ist nicht festgestellt, da zwar die Höhe der Vorauszahlungen der Unterbefrachter nicht mehr streitig, die Höhe der gesamten Konnossementsfrachten aber bestritten ist.

Das Berufungsurteil, das den vorstehend dargelegten, durch die Tragung der Gefahr bedingten Zusammenhang der versicherbaren Interessen an der Fracht verkannt und aus diesem Grunde die erforderliche Feststellung unterlassen hat, war deshalb aufzuheben.“ . . .